

VORSCHRIFTEN FÜR AUFTRAGNEHMER IN BEZUG AUF SICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELT

KAPITEL I. ALLGEMEINES

Artikel 1. Anwendungsbereich der Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

1. Der Auftraggeber ist Mitglied des [Governance-Kodex für Sicherheit im Bau \(GCSB\)](#) und arbeitet in seinen Projekten aktiv an der Entwicklung der Sicherheitskultur. Sicherheit ist eine Kettenverantwortung, alle Verpflichtungen aus diesen SGU-Vorschriften gelten auch dann, wenn Sie Ihre Arbeit an einen vom Auftraggeber genehmigten Subunternehmer auslagern (AGB Art. 18.5)
2. Neben diesen SGU-Vorschriften können zusätzliche Sicherheitsdokumente gelten, die Bestandteil des Anschaffungsvertrages sind.

Artikel 2. Allgemeine Pflichten von Auftragnehmern im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheit

1. Die AGB kennen und in Bezug auf S&G gemäß den AGB handeln;
2. Die geltende Gesetzgebung und im Spezifischen die Arbeitgeberverpflichtung, so wie diese in der Gesetzgebung beschrieben ist, kennen und danach handeln (AGB Art. 21.2);
3. Durch positives Feedback eine vorbildliche Einstellung und Verhaltensweise fördern und sich an unseren Slogan „Deine Sicherheit ist Meine Sicherheit“, die 10 BAM-Sicherheitsregeln und die Grundsätze zur Einstellung und zum Verhalten einhalten ([Sicherheit | \(bam.com\)](#)). Wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers die Sicherheitsregeln nicht einhalten, hat der Auftraggeber das Recht, den betreffenden Mitarbeitern den Zugang zur Baustelle zu verweigern. (AGB Art. 21.4)
4. Ein VCA*/**-Zertifikat besitzen. Falls dieses Zertifikat nicht vorliegt, muss gemäß Anhang A VCA nachgewiesen werden, dass das Sicherheitsmanagementsystem VCA*/** entspricht (AGB Art. 35.1)
 - a. Zeitarbeitsfirmen müssen ein VCA-Zertifikat besitzen.
 - b. Operative Mitarbeiter verfügen über ein gültiges B-VCA-Diplom.
 - c. Betriebsleiter (auch Freiberufler) verfügen über ein gültiges VOL-VCA-Diplom.
5. Einhaltung der relevanten Vorschriften des GCVB, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart worden ist (AGB Art. 35.2)
6. Die spezifischen Baustellenvorschriften, den S&G Plan für die Planungs- und Umsetzungsphase sowie alle Genehmigungsvorschriften, die sich auf die Arbeit auswirken können, einhalten (AGB Art. 35.3)
7. Alle eingesetzten Mitarbeiter müssen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten qualifiziert und befugt sein. Der Auftragnehmer stellt auf Bitten des Auftraggebers Nachweise zur Verfügung.

Artikel 3. Safety Culture Ladder – Zertifizierung nach der Sicherheitsleiter

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er für den Zeitraum der Ausführung der Arbeiten über den durch den Auftragnehmer geforderten Safety Culture Ladder Nachweis Sicherheit bei der Beschaffung (ViA) verfügt und diesen aktuell halten wird. (AGB Art. 35.2)
2. Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen, unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 6d, wird der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer die ViA-Verpflichtung auferlegen.

Artikel 4. Pflichten der Auftragnehmer in Bezug auf den S&G-Teilplan

1. Der Auftragnehmer erstellt einen projektspezifischen S&G-Teilplan oder einen projektspezifischen Arbeitsplan, der ein S&G-Kapitel enthält. Dieser S&G-Teil- oder Arbeitsplan wird in Absprache mit den tatsächlichen Ausführenden erstellt und berücksichtigt auch die Arbeiten, die durch den Auftragnehmer ausgelagert werden (AGB Art. 35.4)
2. Die Verpflichtung zu einem projektspezifischen S&G-Teilplan oder einem projektspezifischen Arbeitsplan, der ein S&G-Kapitel enthält, kann entfallen, wenn in Absprache mit dem Auftraggeber entschieden wird, dass hierfür keine (rechtliche) Notwendigkeit besteht.
3. Der S&G-Teil- oder Arbeitsplan umfasst mindestens die nachstehenden Elemente:
 - a. Eine Schritt-für-Schritt-Beschreibung, wie Arbeiten mit hohem Risiko sicher durchgeführt werden.
 - b. Bereitstellung von Einblicken in die Sicherheitsrisiken und Abhilfemaßnahmen gemäß der Arbeitshygiene-strategie für die operativen eigenen Mitarbeiter und die Leiharbeitskräfte.
 - c. Klare Beschreibung der Schnittstellenrisiken, die für andere Arbeitgeber auftreten können und daher eine S&G-Koordination erfordern.
 - d. Klare Beschreibung, wie die Einweisung der operativen Mitarbeiter und die Überwachung der durchgeführten Arbeiten durch den Auftragnehmer organisiert wird.
 - e. Der Auftragnehmer ist bestrebt, den Einsatz von CMR und sensibilisierenden Substanzen so weit wie möglich einzuschränken (Ursachenbekämpfung). Wenn gefährliche Stoffe verwendet werden, werden sie in den S&G-Teilplan aufgenommen und es müssen Sicherheitsdatenblätter in niederländischer Sprache verfügbar sein.
4. Der S&G-Teil- oder Arbeitsplan muss dem S&G-Koordinator durch den Auftraggeber rechtzeitig zur Überprüfung für die Umsetzungsphase (SGKU) vorgelegt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung des Plans sowie nach dem Kick-off-Meeting begonnen werden.
5. Der Auftragnehmer führt die vom Auftragnehmer im S&G-Teil- oder Arbeitsplan beschriebenen Tätigkeiten aus.
6. Ernennung einer S&G-Kontaktperson, die als Ansprechpartner für den SGKU im Projekt fungiert und befugt ist, Vereinbarungen zu treffen (AGB Art 35.5). Die für S&G verantwortliche Person:
 - a. Beherrscht die niederländische oder englische Sprache in Wort und Schrift.
 - b. Nimmt aktiv am Kick-off-Meeting und an den S&G-Koordinationsrücksprachen teil.
 - c. Die tägliche Anwesenheit des SGU-Managers auf der Baustelle wird mit dem SGKU abgestimmt. Ein Wechsel des SGU-Managers ist dem SGKU rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 5. Anmeldung und Zugang zur Baustelle

1. An Arbeitsorten des Auftraggebers gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Eine Ausnahme gilt für operative Mitarbeiter im Alter von 16 und 17 Jahren, wenn sie Arbeiten im Rahmen der Berufsausbildung und unter Aufsicht einer Lehrperson o. ä. ausführen. Der Einsatz von operativen Mitarbeitern im Alter von 16 und 17 Jahren wird dem Auftraggeber zunächst von dem Auftragnehmer zur Genehmigung vorgelegt.
2. Ist keine BAM-Präventionseinheit vorhanden, melden sich die operativen Mitarbeiter vor den Arbeiten beim SGKU und nehmen an der für das Projekt erforderlichen Projekteinführung teil und sind im Besitz eines [GPI-Zertifikats \(Generische Schnittstelleninstruktion\)](#) (AGB Art. 35.6).
3. Wenn das Bouwpas-Registrierungssystem angewendet wird, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die operativen Mitarbeiter mindestens zwei Arbeitstage vor den Arbeiten im Bouwpas-Registrierungssystem registriert werden. Hierzu versendet das Projektteam des Auftraggebers eine Einladung per E-Mail.
4. Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen, unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 6d, wird der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer die Bouwpas-Verpflichtung auferlegen.

Artikel 6. (Beinahe-) Unfälle und Gefahrensituationen

1. Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:
 - a. Sofortige Meldung von (Beinahe-)Unfällen und Gefahrensituationen an den SGKU.
 - b. Im Falle eines Unfalls mit Fehlzeit wird dem Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit (in Kalendertagen) durchgegeben (AGB Art. 35.8);
 - c. Meldungspflichtige Arbeitsunfälle sind direkt an die niederländische Arbeitsaufsichtsbehörde zu melden und müssen dem Auftraggeber durchgegeben werden.
 - d. Aktive Beteiligung an internen Untersuchungen / Audits zur Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins und der Ursachen von (Beinahe-)Unfällen und Gefahrensituationen (AGB Art. 35.7)

KAPITEL II. SICHERE UND GESUNDE AUSFÜHRUNG**Artikel 7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

1. An allen Standorten des Kunden ist das Tragen der nachstehend angeführten PSA zwingend vorgeschrieben. Dies betrifft (AGB Art. 35.9):
 - a. einen genormten Schutzhelm gemäß EN397;
 - b. Sicherheitsschuhe/-stiefel (S3) mit Absatz;
 - c. sichere, saubere, repräsentative und für die Arbeit geeignete Arbeitskleidung (mindestens T-Shirt und lange Hose);
 - d. Für alle Arbeiten an Boden-, Straßen-, Hydraulik- und Schieneninfrastrukturen ist das Tragen von Signalkleidung gemäß NEN-EN 20471 zwingend vorgeschrieben:
 - i. Bei Tageslicht Klasse II (mindestens eine Weste, CROW Anforderung SKL-01-05)
 - ii. Bei Dunkelheit und anderen sichteinschränkenden Bedingungen Klasse III (mindestens eine Weste und eine lange Sicherheitshose mit Signalisierung in RWS-Ausführung, CROW Anforderung SKL-01-06).
 - iii. In der Nähe und an Schieneninfrastrukturen gilt stets Klasse III (mindestens eine Weste und eine lange Sicherheitshose mit Signalisierung in RWS-Ausführung, CROW Anforderung SKL-01-06).
2. Ergänzend zu den Anforderungen von Absatz 1 können für den Arbeitsort zusätzliche spezifische Anforderungen festgelegt werden.
3. Der Auftragnehmer muss zusätzliche spezifische PSA, die sich auf die Risiken der durchzuführenden Arbeiten beziehen, in seinem S&G-Teil- oder Arbeitsplan angeben (Art. 4 Absatz 3a und b).
4. Der Auftragnehmer überwacht die korrekte Verwendung, den Zustand und die Instandhaltung der PSA gemäß den Anweisungen des Herstellers.

Artikel 8. Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitsmittel

1. Die zu verwendende Ausrüstung und die mit dieser Ausrüstung durchzuführenden Arbeiten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, tarifvertraglichen und/oder GCSB-Bestimmungen entsprechen und so weit wie möglich der Arbeitshygiene-Strategie folgen.
2. Der Auftragnehmer stellt die Bereitstellung von sichtbar freigegebener Ausrüstung bzw. Werkzeugen sicher. Hierzu zählen auch Hilfsmittel, um staubfrei arbeiten zu können (AGB Art. 32.1)
3. Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten und der Bedienung von Prozessanlagen, Maschinen und/oder Fahrzeugen qualifiziert sein. Der Auftragnehmer hat auf Anfrage des Auftraggebers die Ausbildung seiner operativen Mitarbeiter nachzuweisen.

Artikel 9. Verpflichtungen in Bezug auf die Kollisionsgefahr

1. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, hält sich der Auftraggeber an die [Richtlinie zur Verringerung des GCSB-Kollisionsrisikos](#). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Richtlinie zur Verringerung des Kollisionsrisikos beim Transport von Materialien durch oder im Auftrag des Auftragnehmers einzuhalten.

Artikel 10. Verpflichtungen in Bezug auf Hebearbeiten:

1. Führt der Auftragnehmer Hebearbeiten durch, erfolgt dies in Absprache mit dem SGKU, wobei diese grundsätzlich durch das anwesende Hebetaam durchgeführt werden.

2. Verfügt der Auftragnehmer über Hebevorrichtungen, müssen diese zertifiziert sein und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Zertifikate von Hebevorrichtungen und sonstigen Arbeitsmitteln sind, soweit erforderlich, vor Ort oder direkt verfügbar.
3. Führen Mitarbeiter des Auftragnehmers selbst Hebearbeiten durch, müssen sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen und gemäß den Projektanforderungen als solche erkennbar sein.
4. Die Art und Weise des Hebens (und die Hebevorrichtungen) müssen in den Montageplan oder den Hebeplan aufgenommen werden. Das Hebeverfahren, die zertifizierten/inspizierten Hebepunkte und die zu verwendenden Hebevorrichtungen sind für jedes anzuhebende Teil gesondert zu beschreiben. Der Montageplan bzw. Hebeplan wird im Vorfeld mit der SGKU bzw. dem (Haupt-)Bauleiter, dem Kranführer und dem Rigger bzw. Lastverbinder besprochen.

Artikel 11. Verpflichtungen in Bezug auf das Alleinarbeiten/das Arbeiten außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten

1. Alleinarbeiten ist zu verhindern. Bedingungen, unter denen das Alleinarbeiten erlaubt ist, müssen mit dem SGKU abgestimmt werden.
2. Das Arbeiten außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist nur nach Rücksprache mit der und Zustimmung durch die Kontaktperson des Auftraggebers möglich.

Artikel 12. Verpflichtungen in Bezug auf Kommunikation und Sprache

1. Niederländisch ist die offizielle Sprache an den Arbeitsorten des Auftraggebers. Sämtliche sicherheitsrelevanten Informationen und Mitteilungen müssen auf Niederländisch verfügbar sein und kommuniziert werden. Falls erforderlich, stellt der Auftragnehmer die Übersetzung relevanter Sicherheitsdokumente, Publikationen usw. sicher.
2. Von Führungskräften ab der Position des Vorarbeiters wird erwartet, dass sie die niederländische oder englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Operative Mitarbeiter, die kein Niederländisch oder Englisch sprechen oder verstehen, müssen von ihrem Vorgesetzten Instruktionen in ihrer eigenen Sprache erhalten.

KAPITEL III. VERPFLICHTUNGEN DER AUFTRAGNEHMER IM RAHMEN DES UMWELTSCHUTZES

Artikel 13 Allgemeines

1. Der Auftragnehmer verfolgt eine Politik zur Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen, wobei Emissionsfreiheit, Verringerung der CO₂-Emissionen und Abfallwirtschaft Priorität haben.
2. Der Auftragnehmer wird gemäß der Lebenszyklusperspektive die Umweltaforderungen in seinen Entwurfs- und/oder Entwicklungsprozess für das Produkt oder die Dienstleistung in jeder Phase des Lebenszyklus des Produkts oder der Dienstleistung einbeziehen.
3. Auf erste schriftliche Anfrage des Auftraggebers übermittelt der Auftragnehmer – auf seine Kosten – dem Auftraggeber die CO₂-Emissionsinventur seines Unternehmens nach ISO 14064-1 für das Jahr, in dem die vertragsgemäße Leistung erfolgt ist, sowie für das Vorjahr. Der CO₂-Emissionsübersicht ist eine Verifizierungsbescheinigung einer Zertifizierungsstelle (ZS) beizufügen. Diese Erklärung der ZS muss mindestens die Anforderungen der ISO 14064-3 der „Validierungs- und Prüfbescheinigung“ erfüllen (AGB Art. 23).

Artikel 14 (Umwelt-)gefährliche Stoffe

1. Bei allen Arbeiten, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, um eine eventuelle Ausbreitung dieser Stoffe zu verhindern.
2. Soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde, stellt der Auftragnehmer geeignete Lagereinrichtungen für umweltgefährdende Stoffe gemäß den gesetzlichen Vorschriften, der Publikationsreihe Gefährliche Stoffe (PGS) und den Sicherheits- oder Produktinformationen zur Verfügung.

Artikel 15 Abfall (AGB Art. 33)

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden die Wiederverwendung von Materialien fördern und Abfallmengen und Abfallströme so weit wie möglich begrenzen.
2. Der Auftragnehmer hat die Baustelle sauber zu halten und sauber zu übergeben.
3. Der Auftragnehmer muss Verpackungen, Schutt und Abfälle gemäß dem S&G-Plan und der Gesetzgebung, dem Umweltschutzgesetz und dem Bodenschutzgesetz verarbeiten.
4. Die im Vertrag genannten Preise des Auftragnehmers beinhalten auch die Kosten für die getrennte Entsorgung und/oder Verarbeitung oder Entsorgung und/oder Lagerung aller Abfälle, die durch die Tätigkeit des Auftragnehmers entstehen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Leistung anfallende Abfälle zwischenzeitlich ordnungsgemäß zu entsorgen, es sei denn, diesbezüglich wurde eine Abweichung hiervon mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Kopien der Meldeformulare im Rahmen des Umweltschutzgesetzes zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zahlung auszusetzen, bis die Verpflichtungen aus dem Umweltschutzgesetz und/oder anderen Umweltgesetzen erfüllt worden sind.
7. Erfolgt die Entsorgung der Abfälle nicht nach der ersten Aufforderung des Auftraggebers, hat der Auftraggeber das Recht, die Abfälle auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers zu beseitigen/beseitigen zu lassen.

KAPITEL IV. SICHERHEIT AN BAHNGLEISEN

Artikel 16. Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel findet Anwendung, wenn der Auftragnehmer Arbeiten durchführt, die innerhalb der niederländischen Grenzen mit Bahngleisen in Berührung kommen. Dazu zählen Arbeiten an, unter, neben Gleisanlagen. Dies bezieht sich

- auf ein (lokales) Bahngleis, einen Bahnhof, eine Eisenbahnanlage, einen Gleisanschluss, Installationen an Gleisanlagen etc.
2. Die Sicherheit an/in der Nähe der Schieneninfrastruktur wird primär durch zwei Gefahren eingeschränkt:
 - a. Kollisionsgefahr durch den regulären Zugverkehr, (Gleis-)Ausrüstung und den regulären Straßenverkehr
 - b. Gefahr eines Stromschlags

Artikel 17. Ausnahmen

1. Für Auftragnehmer, die Schienenverkehrsarbeiten im Rahmen des Sicherheitszertifikats A und B der Aufsichtsbehörde für Lebensraum und Transport (ILT) durchführen, gelten weitere spezifische Anforderungen und Ausnahmen. Wenden Sie sich gegebenenfalls an die Abteilung für Eisenbahnsicherheit der BAM Infra OV.
2. Für Auftragnehmer, die Arbeiten im Umfeld eines Gleises im Nahverkehr (Straßenbahn und/oder U-Bahn) ausführen, gelten andere Anforderungen. Wenden Sie sich gegebenenfalls an die Abteilung Eisenbahnsicherheit der BAM Infra OV.

Artikel 18. Zugang zu Bahngleisen

1. Der Zugang zu den Eisenbahnanlagen setzt Folgendes voraus:
 - a. gültiges Ausweisdokument;
 - b. Personengebundener Digitaler Sicherheitspass (DVP) oder
 - c. Tagespass¹ (maximal 10 Stück pro Kalenderjahr, pro Person).
2. Der DVP-Pass (oder ein Foto davon auf dem Mobiltelefon) oder der Tagespass ist nur dann gültig, wenn er dem Passinhaber in Kombination mit einer nachweisbaren Sicherheitsanweisung, die durch einen zertifizierten Beauftragten für das Standard-Framework Sicheres Arbeiten ausgestellt wurde, physisch vorliegt.

Artikel 19. Ausbildung

1. Um einen DVP zu erhalten, muss die vorbereitende Aufgabe + Prüfung und das Sicherheitstraining „Spoor jij wel“ im Railcenter (in verschiedenen Sprachen verfügbar) absolviert werden. Nach der Schulung wird der Teilnehmer geprüft und erhält, insofern er besteht, den DVP. Weitere Informationen finden Sie unter www.b-t-c.nl.
2. Für einige Gleise gibt es zusätzliche Schulungen/Instruktionen, nachstehend zwei Beispiele:
 - a. Hochgeschwindigkeitsstrecke: www.toegangtotdehsl.nl
 - b. Regionalebahn Utrecht: <https://vctu-api.provincie-utrecht.nl/>

Artikel 20. Obligatorische persönliche Schutzausrüstung (PSA)

1. Operative Mitarbeiter müssen im Umfeld von Gleisanlagen neben der standardmäßigen PSA eine Signalweste gemäß der Verordnung Sicheres Arbeiten (VVW) tragen. Die Eisenbahn hat spezifische Vorschriften für das Tragen der richtigen PSA im Umfeld von Gleisanlagen herausgebracht, diese finden Sie unter:
 - a. Standard-Framework für sicheres Arbeiten (verfügbar über die Website der Stiftung RailAlert)
 - b. Verordnung für sicheres Arbeiten an Eisenbahnanlagen (abrufbar auf der Website der Stiftung RailAlert)
 - c. ProRail-Hausordnung (verfügbar über die ProRail-Website).
2. Darüber hinaus müssen stets lange Sicherheitshosen getragen werden. Die Signal-Kleidung ist sauber, gut sichtbar und mit dem Firmennamen oder Logo des Auftragnehmers versehen.

Artikel 21. Anforderungen an Fahrzeuge und deren Steuerung

1. Die Anforderungen an Fahrzeuge bei der Außerbetriebnahme sind der Verordnung Sicheres Arbeiten (VVW) zu entnehmen. Fahrzeuge auf in Betrieb befindlichen Gleisen müssen den Vorschriften des Eisenbahngesetzes und/oder der Infrastrukturbetreiber entsprechen.
2. Für das Führen und/oder Bedienen von schienengebundenen Fahrzeugen oder Schienenfahrzeugen muss der Betreiber im Besitz des Zertifikats „Ausrüstungsmaschinist“ sein. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Stiftung RailAlert.

Artikel 22. Ausrüstung in der Nähe von/ unter spannungsführenden Teilen

1. Wenn der Auftragnehmer Ausrüstung verwendet, die sich im Bereich der Oberleitung oder unter spannungsführenden Teilen befinden, muss ein autorisierter VVW-HS-Arbeitsleiter entsprechende Kontrollmaßnahmen ergreifen.

Artikel 23. Lebensrettende Regeln

1. Die folgenden Live-Saving-Rules (LSR) gelten, wenn der Auftragnehmer Arbeiten im Umfeld einer Gleisanlage durchführt:
 - a. Melden Sie sich stets beim zuständigen Sicherheitsbeauftragten an und ab;
 - b. Arbeiten Sie nur, wenn Sie über einen DVP verfügen und Instruktionen vom Sicherheitsbeauftragten erhalten haben;
 - c. Befolgen Sie stets die Anweisungen.
 - d. Tragen Sie die vorgeschriebene PSA;
 - e. Verwenden Sie Ihr Telefon/Tablet stets an einem sicheren Ort;
 - f. Begeben Sie sich nicht unter herabhängende Lasten;
 - g. Führen Sie nur Aufgaben und/oder Aktivitäten aus, die Sie ausführen dürfen.
 - h. Arbeiten Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die das Bewusstsein beeinflussen;
 - i. Arbeiten Sie nur mit zugelassenen Werkzeugen.

¹ Die Kombination aus Tagespass und der Instruktion „Aufgabe zur eigenen Sicherheit“ (TeV) ist bei BAM nicht zulässig.